

# **BVGer C-3802/2025 vom 28. Oktober 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3802\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3802_2025)

FR: TAF C-3802/2025 du 28 octobre 2025

IT: TAF C-3802/2025 del 28 ottobre 2025

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1**

September 2024 zugesprochen hat, womit, wie der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2025 selber festhält, seinem beschwerdeweise gestellten Hauptantrag auf Zusprechung der gesetzlichen Leistungen vollumfänglich entsprochen wurde, dass demzufolge das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der vorliegenden Beschwerde nachträglich weggefallen ist, dass, fällt wie vorliegend das aktuelle Rechtsschutzinteresse oder der Streitgegenstand im Laufe des Verfahrens infolge Wiedererwägung dahin, das Beschwerdeverfahren im einzelrichterlichen Verfahren als durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 lit. a VGG), dass über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden bleibt,

C-3802/2025 Seite 4 dass die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; vgl. Urteil des BVGer C-2825/2020 vom 15. Juli 2021 E. 3.1.1), dass sich vorliegend aus der Eingabe der Vorinstanz vom 9. September 2025 ergibt, dass die Beschwerde vom 26. Mai 2025 Anlass gegeben hat, die Sachlage erneut zu überprüfen und in der Folge die ursprüngliche Verfügung vom 17. April 2025 durch die Wiedererwägungsverfügung vom

### **E. 2**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

### **E. 3**

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 2'608.10 zugesprochen.

### **E. 4**

September 2025 zu ersetzen, dass daher die Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens durch die Vorinstanz bewirkt worden ist, nachdem diese ihren Entscheid aus besserer Erkenntnis abgeändert hat, dass Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG), so dass vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben sind und dem

Beschwerdeführer der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.– nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten ist, dass infolge Gegenstandslosigkeit des Verfahrens dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer vorliegend in Anwendung von Art. 15 VGKE eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten nach Art. 7 ff. VGKE zuzusprechen ist, dass die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit Stellungnahme vom 10. Oktober 2025 unter Vorlage einer detaillierter Honorarnote eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2'679.90 (10 Stunden und 15 Minuten à Fr. 250.– pro Stunde [= Fr. 2'562.30; recte; Fr. 2'562.50] zuzüglich Auslagen von Fr. 117.60; vgl. Beilage zu BVGer-act. 11) geltend macht, dass dem Gericht bei der Festsetzung der Parteientschädigung ein weites Ermessen zusteht (Urteil des BGer 9C\_637/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 5.2), dass das Abstellen auf die den jeweiligen Zeitaufwand detailliert ausweisende Honorarnote eines Rechtsvertreters grundsätzlich als sachgerecht erscheint (Urteil des BGer 9C\_162/2013 vom 8. August 2013 E. 4.3.2),

C-3802/2025 Seite 5 wobei zu beachten ist, dass nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (Urteil des BGer 8C\_426/2018 vom 10. August 2018 E. 5.3), dass für den Fall, dass einzelne Posten der Honorarnote akzeptiert, andere hingegen herabgesetzt werden, jede Reduktion zumindest kurz zu begründen ist (BGE 141 I 70 E. 5.2 m.H.; Urteil des BGer 8C\_833/2015 vom 10. März 2016 E. 4.2), dass der Stundenansatz mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 400.– beträgt (Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei er praxismässig in vergleichbaren Fällen bei Fr. 250.– liegt (vgl. z.B. Urteile des BVGer C-1700/2021 vom 27. April 2023 E. 7.2.2 und C-3033/2021 vom 19. Januar 2023 E. 10.2.2), womit der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 250.– angemessen ist, dass der geltend gemachte Aufwand von 10 Stunden 15 Minuten unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands (Beschwerdeschrift von 11 Seiten mit 6 Beilagen, ergänzende Eingabe von 2 Seiten; einfacher Schriftenwechsel), der Bedeutung der Streitsache, des Umfangs der Akten und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens gerade noch als angemessen erscheint, dass die geltend gemachten Auslagen von Fr. 117.60 detailliert ausgewiesen sind, allerdings für Kopien pro Seite nicht wie geltend gemacht Fr. 1.–, sondern gemäss Art. 11 Abs. 4 VGKE Fr. 0.50 berechnet werden kann, dass bei den geltend gemachten Auslagen für insgesamt 99 Kopien es sich bei 45 «Kopien» um per E-Mail zugestellte «Kopien» handelt, die nicht zu entschädigen sind, dass die restlichen 54 Kopien mit je Fr. 0.50 pro Seite zu vergüten sind, was Fr. 27.– ergibt, womit die geltend gemachten Auslagen auf insgesamt Fr. 45.60 zu reduzieren sind, dass für die anwaltliche Vertretung von Personen mit Wohnsitz im Ausland grundsätzlich keine Mehrwertsteuer geschuldet ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG [SR 641.20]), weshalb die Rechtsvertreterin in ihrer Honorarnote zu Recht keinen Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE ausgewiesen hat, dass dem Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren somit eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'608.10 (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuerzuschlag) zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen ist,

C-3802/2025 Seite 6 dass die unterliegende Vorinstanz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario; Art. 7 Abs. 3 VGKE), dass die Parteientschädigung von der Vorinstanz nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu leisten ist (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

(Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.